



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

01. Ausgabe

26.01.2018

26. Jahrgang

Faschingszeit!

Unsere beiden Faschingsvereine aus Seelingstädt und Wünschendorf laden alle Faschingsfreunde zu ihren Veranstaltungen ein:

SEELINGSTÄDTER CARNEVALS CLUB ... jeweils im Gasthof Braunichswalde

- 09.02., 19:00 Uhr Fasching ab 25 ½
- 23.02., 20:00 Uhr Fasching für Jung und Alt
- 02.03., 19:00 Uhr Fasching ab 50
- 03.03., 14:30 Uhr Kinderfasching



VEITSBERGER CARNEVALCLUB

... jeweils in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster

- 16.02., 16:00 Uhr Jugendfasching
- 23.02., 20:00 Uhr 1. Gala-Abend
- 24.02., 15:00 Uhr Kinderfasching
- 28.02., 20:00 Uhr Weiberfasching
- 02.03., 20:00 Uhr 2. Gala-Abend
- 04.03., 20:00 Uhr Rosenmontags-Gala



Die nächste Ausgabe erscheint am 2. März 2019. Redaktionsschluss ist der 15. Februar 2019, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten VG: Di. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Do. 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Fr. 9:00 – 12:00 Uhr
Telefon Wünschendorf: 036603 609977 | Telefon Seelingstädt: 036608 96310 | Web: www.vg-wuenschendorf-elster.de

Amtlicher Teil

VG Wünschendorf/Elster

Entwurf des Regionalplanes zur Anhörung und öffentlichen Auslegung

Sehr geehrte Einwohner,

der Entwurf des Regionalplanes wurde in der Sitzung der Planungsgemeinschaft am 30. November 2018 gebilligt. Die Anhörung und öffentliche Auslegung wird voraussichtlich in **der Zeit vom 4. März bis 10. Mai 2019** stattfinden. Die Planunterlagen stehen jedoch im Internet bereits jetzt schon zur Verfügung.

Damit haben alle die Gelegenheit, frühzeitig die umfangreichen Unterlagen zu sichten und eine Stellungnahme zu erarbeiten.

Der Regionalplan wird aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt. Es werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes näher ausgeformt. Er ist ein Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Ortsplanung und soll sicherstellen, dass landesentwicklungspolitische Vorgaben bis in die Ebene der kommunalen Planungen durchdringen. Damit sind die Festsetzungen des Regionalplanes wichtig für künftige kommunale Planungen und damit der möglichen Flächennutzung. Demnach sind davon alle Grundstückseigentümer, Pächter und sonstige Nutzer mittelbar oder unmittelbar betroffen.

Neben Raum-, Siedlungs- und Freiraumstrukturen werden im Regionalplan auch Regelungen zur Infrastruktur festgeschrieben. Hierzu zählen neben Vorranggebieten für Windenergie auch die soziale Infrastruktur mit Gesundheitseinrichtungen, Sozial- und Sporteinrichtungen sowie Bildungseinrichtungen.

Nutzen Sie die Gelegenheit und Ihre Mitsprache, machen Sie sich mit der Planung vertraut.

Den Entwurf des Planes, alle Karten und Anlagen sowie die Anlagen zur Begründung können Sie im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/ost/regionalplan/fortschritt/index.asp oder in der Verwaltungsgemeinschaft nach Rücksprache gern einsehen. Sprechen Sie uns, Ihre Bürgermeister und Gemeinderäte, gern an.

gez. *Katrin Dix, Gemeinschaftsvorsitzende*

Gemeinde Braunichswalde

In öffentlicher GR-Sitzung vom 13. November 2018 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat stellt einstimmig die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Braunichswalde gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) fest.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem Bürgermeister, Herrn Heinz Klügel, für das Haushaltsjahr 2017 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehrenamtlichen Beigeordneten, Herrn Holger Kaufmann, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2017 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Bürgern und Bürgerinnen mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von je 50,- Euro für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren:

Frau Colette Oertel: für ihr großes Engagement in der FFW bei Festlichkeiten und weiterhin bei der aktiven Unterstützung des Frauenfußballvereines

Frau Sabine Mittenzwei: aktives Mitglied im Heimatverein und kümmert sich um die Pflege der Grünanlagen in der Gemeinde

Herrn Thomas Jubel: aktives Mitglied im Feuerwehrverein in Vogelgesang, besonders beim Betrieb der Gaststätte und der Gestaltung von Festlichkeiten

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunichswalde für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Braunichswalde Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuensendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen. Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Braunichswalde. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Braunschwalde für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DSGVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Braunschwalde für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Braunschwalde Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen. Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabenbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Braunschwalde. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster wenden. Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Braunschwalde für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden. ▶

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostenengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Endschütz

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Endschütz Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter

www.vg-wuensendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Braunichswalde. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuensendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuensendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuensendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuensendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),

- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Endschütz Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheideerteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. ▶

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Endschütz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Endschütz für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die

steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DSGVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Einladung zur Versammlung der

Jagdgenossenschaft Endschütz/Letzendorf

Hiermit werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Endschütz und Letzendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur nichtöffentlichen Versammlung **am 21. Februar 2019, um 20:00 Uhr**, im Gasthaus Dix in Endschütz, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Rückblick 2018
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Vorbereitung der Neuverpachtung des Jagdbogens
7. Sonstiges

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbgemeinschaften sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

Der Jagdgenossenschaftsvorsteher

Arne Petruschke

Gemeinde Gauern

In öffentlicher GR-Sitzung

vom 29. November 2018 gefasste Beschlüsse:

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgendem Verein mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 50,- Euro für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren:

Feuerwehr- und Heimatverein Gauern e. V.: Dank für das ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder in der Vergangenheit sowie Motivation für die Zukunft. Der Verein ist eine wichtige Größe für die Stärkung des dörflichen Zusammenlebens und ebenso wichtig für die zukunftsfähige Gestaltung unserer Gemeinde.

- Zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 beruft der Gemeinderat einstimmig Herrn Manfred Burkhardt zum Gemeindevahlleiter und Frau Bärbel Mattis zu dessen Stellvertreterin.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das vereinfachte Umlegungsverfahren nach §§ 80 – 84 BauGB – Gauern – durchzuführen.

Die Durchführung des Verfahrens wird dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen.

Folgende Flurstücke sollen am Verfahren beteiligt werden:

Flur 1, Gemarkung Gauern

60/9; 60/10; 45/20; 45/28; 45/29; 45/12; 6; 8; 56/7

Flur 3, Gemarkung Gauern

45/3; 45/59

Laut Kostenschätzung des Landesamtes fallen für die Durchführung des Verfahrens unter Einbeziehung der o. g. Flurstücke Gebühren in Höhe von 2.608,80 Euro an. Für die Aufnahme weiterer Flurstücke, welches sich während der Vermessungsarbeiten ohne weiteres ergeben kann, erhöhen sich die Gebühren. Die finanziellen Mittel werden im Haushalt 2019 eingeplant.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Gauern Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 312 % und die Grundsteuer B 421 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Gauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster

Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325

Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und ▶

der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Gauern für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017– GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Gauern Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabenbeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Gauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Gauern für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskosten-gesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungs-gesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Hilbersdorf

Hinweis gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

In der Gemeinderatssitzung am 24. Juli 2018 wurde die geprüfte Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Hilbersdorf mit der Beschluss-Nr. 210/2018/0007 auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO festgestellt. Weiter wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO in Verbindung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, mit den Beschluss-Nr. 210/2018/0008, 210/2018/0009 und 210/2018/0010 für das Haushaltsjahr 2016 durch den Gemeinderat Hilbersdorf erteilt.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Jahr 2016, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, liegen gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Hinweises, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich zu den Sprechzeiten öffentlich aus und werden gleichzeitig bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, zur Verfügung gehalten.

In öffentlicher GR-Sitzung vom 4. Dezember 2018 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehrenamtlichen Beigeordneten, Herrn Dr. Gottfried Unger, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2016 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Gottfried Dicke, mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 55,- Euro für sein ehrenamtliches Engagement für die Allgemeinheit und seinen positiven Beitrag zur Verschönerung des Ortsbildes zu ehren.
- Zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 beruft der Gemeinderat einstimmig Herrn Thomas Urbig zum Gemeindevahlleiter und Herrn Gottfried Dicke zu dessen Stellvertreter.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Hilbersdorf Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre. ▶

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 280 % und die Grundsteuer B 400 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Hilbersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet.

Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017– GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Hilbersdorf Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheideerteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Hilbersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Hilbersdorf für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der VG Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostenengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Drit-

ter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,

- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Kauern

In öffentlicher GR-Sitzung

vom 3. Dezember 2018 gefasste Beschlüsse

- Zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 beruft der Gemeinderat einstimmig Frau Ingrid Amm zur Gemeindewahlleiterin und Herrn Jens Schneider zu deren Stellvertreter.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Neubau Einfamilienhaus mit Garage/Carport auf dem Flurstück 95/318, Flur 1, Gemarkung Kauern, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kauern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und den Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 2018 erlässt die Gemeinde Kauern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **471.050,00 €**
und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **101.000,00 €**
ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 78.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft
Kauern, 6. November 2018

gez. *Ingrid Amm, Bürgermeister* (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 034/2018/0048 vom 5. November 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kauern die Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Kauern enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 10. Dezember 2018 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2019 vom 28. Januar bis 10. Februar 2019 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus. Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden. An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Kauern Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenszeichens auf das Konto der Gemeinde Kauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Kauern für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Kauern Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Kauern. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Kauern für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de. ▶

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostenengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die

betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Linda

In öffentlicher GR-Sitzung

vom 28. November 2018 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Bürger und Bürgerinnen mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von je 60,- Euro für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren:
Frau Susanne Schmidt: für ihre aktive Mitarbeit im Gemeindegemeinderat und der Gemeinde
Herrn Heiko Reichelt: für seine gemeinnützigen Tätigkeiten im Gemeindegemeinderat und den Vereinen.
- Zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 beruft der Gemeinderat einstimmig Herrn Alexander Zill zum Gemeindegemeinderat und Frau Marina Lampke zu dessen Stellvertreterin.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Bauvorbescheid zwecks Erweiterung Wohnhaus auf dem Flurstück 91/13 und 103/15, Flur 1, Gemarkung Linda, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Hausanschlusarbeiten des Kindergartens an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma EWS Bau GmbH Brahmenau, zu vergeben.
Die Vergabesumme lautet 5.154,01 Euro. Die finanziellen Mittel stehen in der HHST 46400.950000 – Anschluss Abwasserkanal zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Liegenschaftsneuermessung

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster vom 22. Dezember 2018 (Ausgabe Nr. 12/2018) gab der Katasterbereich Zeulenroda-Triebes die Offenlegung der Liegenschaftsneuermessung in der Gemeinde Linda bei Weida, Gemarkung Linda, bekannt. Die hierin verwendete Rechtsbehelfsbelehrung muss aus nachfolgendem Grund korrigiert werden:

Am 1. Januar 2019 trat das Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 (ThürVwRG 2018) in Kraft. Die bisher vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) wahrgenommene Aufgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters ist ab dem 1. Januar 2019 auf das neu errichtete Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) übergegangen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Bekanntgabe dieser nachträglich korrigierten Rechtsbehelfsbelehrung der Widerspruch gegen den o. g. Verwaltungsakt somit innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim TLBG – Katasterbereich Zeulenroda-Triebes, Heinrich-Heine-Straße 41, 07937 Zeulenroda-Triebes – zu erheben ist.

Zeulenroda-Triebes, 8. Januar 2019

gez. Frank Stübner, Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Linda für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Linda Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 312 % und die Grundsteuer B 421 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Linda. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Linda für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO). ▶

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Linda für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Linda Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und richten Sie die Steuer- bzw. Abgabenbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Linda. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Linda für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostenengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die

betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Paitzdorf

In öffentlicher GR-Sitzung vom 17. Dezember 2018 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf beschließt einstimmig die außerplanmäßige Ausgabe von 8.277,00 Euro HH-Stelle 46400.718300. Die Deckung erfolgt aus der außerplanmäßigen Einnahme HH-Stelle 46400.171300.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig Herrn Dirk Wiedemann mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von 110,00 Euro für sein ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde und der Beteiligung an der Dachsanierung Bauhof zu ehren.
- Zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 beruft der Gemeinderat einstimmig Herrn Jörg Trillitzsch zum Gemeindevorstand und Frau Nicole Rohn zu dessen Stellvertreterin.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe von Dienst- und Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Paitzdorf an den wirtschaftlichen Anbieter, der Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig, in Höhe von 3.274,88 Euro zu vergeben.

Die finanziellen Mittel sind in der Haushaltsstelle 2.13000.935000 – Erwerb von beweglichen Anlagevermögen – in Höhe von 3.000 Euro eingeplant und die restlichen 274,88 Euro werden aus der Haushaltsstelle 1.13000.560000 – Dienst- und Schutzbekleidung – gedeckt.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Paitzdorf Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 301 % und die Grundsteuer B 405 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzureichen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des KasSENzeichens auf das Konto der Gemeinde Paitzdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet.

Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich. ►

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017– GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Paitzdorf Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheideerteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Paitzdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Paitzdorf für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-els-ter.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldenbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Rückersdorf

In öffentlicher GR-Sitzung vom 13. November 2018 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat stellt einstimmig die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Rückersdorf gemäß § 80 (3) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) fest.

- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem Bürgermeister Axel Jakob für das Haushaltsjahr 2017 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat erteilt einstimmig dem ehrenamtlichen Beigeordneten, Herrn Wolfgang Kröger, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2017 auf der Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz gemäß § 80 (3) ThürKO die Entlastung.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Bürgern und Bürgerinnen mit einer finanziellen Zuwendung in Höhe von je 70,- Euro für ihr ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde zu ehren:
in Rückersdorf: Frau Karin Walther für ihre aktive Mitarbeit beim Märchenspiel.
in Haselbach: Herrn Mirko Weisser für seine aktive Einsatzbereitschaft und Mitarbeit in der Feuerwehr und der Kirche.
in Reust: Frau Birgit Schulze für ihre aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft „Kunterbunt“-Töpfern.
- Zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 beruft der Gemeinderat einstimmig Herrn Axel Jakob zum Gemeindevorstand.

In nichtöffentlicher GR-Sitzung vom 13. November 2018 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Auftrag zur Vergabe eines neuen Servers für das Feuerwehr- und Bürgerhaus an die Firma Dirk Petzold aus Langenbernsdorf in Höhe von 4.461,71 Euro zu vergeben. Gleichzeitig wird der Bürgermeister beauftragt, den zusätzlich angebotenen Wartungsvertrag in Höhe von jährlich 598,00 Euro netto sowie das User-Abo in Höhe von 79,80 Euro netto monatlich abzuschließen.

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Reust

Alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, möchte ich zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Reust **am Freitag, 22. Februar 2019, um 19:00 Uhr**, ins Vereinshaus der Freiwilligen Feuerwehr, an der Gartenanlage Alte Schulstraße in Reust, herzlich einladen.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

- Bericht des Jagdvorstehers
- Bericht des Kassenführers
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- Wahl zur Verlängerung des Jagdpachtvertrages
- Wahl des Jagdvorstandes

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Reust, 13. Januar 2019

gez. *Steffi Hiller, Jagdvorsteherin*

Hinweis gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

In der Gemeinderatssitzung vom 13. November 2018 wurde die geprüfte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Rückersdorf mit Beschluss-Nr. 247/2018/0058, auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO festgestellt. Weiter wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO in Verbindung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, mit den Beschluss-Nr. 247/2018/0059 und 247/2018/0061 für das Haushaltsjahr 2017 durch den Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf erteilt.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Jahr 2017, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, liegen gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Hinweises, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, zu den Sprechzeiten öffentlich aus und werden gleichzeitig bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, zur Verfügung gehalten.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Rückersdorf Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronne-

burger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Rückersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet.

Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,

- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Rückersdorf Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Gemeinde Rückersdorf. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Rückersdorf für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldenbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostenengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, ►

dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Seelingstädt

In öffentlicher GR-Sitzung vom 10. Dezember 2018 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt beschließt einstimmig, für die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der im Zuge der Planung des Flurbereinigungsverfahrens festgehaltenen Konfliktpunkte zum Wegebau, Hochwasserschutz und Außengebietswasserableitung den Eigenanteil in Höhe von 20 % im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in seine künftige Haushalts- und Finanzplanung mittel- und langfristig einzuordnen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für die Variante 1 in Höhe der geplanten Gesamtausgaben von 675.000,- Euro ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zur Förderung der Dorferneuerung für die „Sanierung Sportplatz, Braunschwalder Weg“ gestellt werden soll. Der LEADER Bonus von zusätzlich 10 % wird mit beantragt.

- Der Gemeinderat beschließt im Einzelnen folgende Ergänzungen (Mehrleistungen) zur Variante I:

1. Flutlichtbeleuchtung

Trainingsbeleuchtung

4 – 6 Masten, h = 10 – 12 m	ca. 27.000 €
120 Lux Entladungslampen, alternativ LED-Leuchten teurer (ca. 50.000 €) nur bei längerer Leuchtdauer wirtschaftlich.	
Zuleitungen, Fundament	ca. 13.000 €
Fachplanung extra erforderlich	Summe
	40.000 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

2. Bewässerung Rasenfläche

Selbstfahrender Beregnungswagen bis 5 m³/h	ca. 2.000 €
Bohrbrunnen bei Anschnitt in Grundwasser*	
ca. 15 m, Brunnenpumpe	ca. 5.000 €
Zisterne, Druckpumpe, Zuleitung Spielfeld	ca. 10.000 €
Fachplanung u. Genehmigung erforderlich	
	Summe
	17.000 €

* Vorab Untersuchung erforderlich!

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

3. Beachvolleyballplatz

Errichtung nur in Rasenfläche Segment Nord möglich	
	ca. 19.000 €

Fläche 14 x 24 m, Aushub, Unterbau, Einfassung Weichkanntensteine, Beachsand d = 40 cm

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

4. Einzäunung

Maschendraht h = 1,50 m	ca. 25.000 €
Toranlage b = 2,0 m Geh- u. 5,00 m Fahrbreite	ca. 2.600 €
Alternativ Stabmattenzaun h = 1,60 (ca. 40.000 €) ...	27.600 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

5. Elektro-Rasenroboter

Elektrischer Mähroboter mit Akku u. Lademöglichkeit	
	ca. 15.000 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

6. Anteilige Nebenkosten für Planungsleistungen

Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung ant. für Zusatzleistungen	ca. 6.000 €
Fachplanung Flutlichtbeleuchtung	ca. 12.000 €
Fachplanung Sportplatzbewässerung	ca. 5.000 €
Summe Planungen netto	23.000 €
Zuzüglich 19 % MwSt.	4.370 €
Summe Baukosten brutto	27.370 €
gerundet	27.400 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

- Der Gemeinderat beschließt im Ergebnis der Beratung über die einzelnen Varianten zur Beantragung von Fördermitteln der Dorferneuerung zur Realisierung der Baumaßnahme zum „Neubau eines Dorfgemeinschaftshaus mit Garage für den Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr in Zwirtzsch“ wie folgt:

Baumaßnahme Variante Nr. 1

Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses

Durch die Besichtigung der FUK Mitte wurde verdeutlicht, dass aus sicherheitstechnischer Sicht die derzeitige Feuerwehrgarage nicht weiter geführt werden kann. Ein Abriss der derzeitigen Feuerwehrgarage muss in Betracht gezogen werden.

Das Dorfgemeinschaftshaus wird nach ersten Vorplanungen ein Vereinsraum mit Küche, Technikraum sowie mit sanitärer Einrichtung als Vereinszimmer für die Bürger der Gemeinde entstehen.

- Abriss der derzeitigen Garage
- Neubau des Gemeinhauses/Vereinszimmer
- Stellplatz für den Mannschaftstransportwagens (MTW) in den Standort Friedmannsdorf umverlegen (derzeit noch ein ausreichender Stellplatz im Feuerwehrgerätehaus in Friedmannsdorf zur Verfügung)
- Persönliche Schutzausrüstung der Kameraden können in das Feuerhaus Chursdorf bzw. Feuerwehrhaus Friedmannsdorf aufgeteilt werden. Hier sind auch die geforderten sanitären Einrichtungen vorhanden.

Kostenschätzung: Abrisskosten sowie Kosten für das Dorfgemeinschaftshaus in Höhe von 200.000 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Baumaßnahme Variante Nr. 2

Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit einem Garagenstellplatz für einen Mannschaftstransportwagens (MTW) für die Feuerwehr

In dieser Variante wird das Dorfgemeinschaftshaus nach ersten Vorplanungen ein Vereinsraum mit Küche, Technikraum sowie mit sanitärer Einrichtung als Vereinszimmer für die Bürger der Gemeinde entstehen.

Um den Anforderungen eines Garagenstellplatzes gerecht zu werden, wird ein Bau einer Feuerwehrgarage erfolgen. Dieser Garagenstellplatz dient lediglich zum ordnungsgemäßen Abstellen/Parken des MTWs. Der MTW dient der Feuerwehr als Transportmittel für die Kameraden zum Einsatzort und hat keine technische Beladung auf dem Fahrzeug.

Ein Umkleebereich für die Kameraden ist in der Feuerwehrgarage nicht vorgesehen. Die ordnungsgemäße Unterbringung der persönlichen Schutzausrüstung der Kameraden (PSA) sollte aus organisatorischer Sicht im Feuerwehrhaus Chursdorf erfolgen.

Kostenschätzung: Bau einer Feuerwehrgarage (156.500 €) zuzüglich die Kosten für ein Dorfgemeinschaftshaus in Höhe von (200.000 €); Gesamtkosten: 356.500 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Baumaßnahme Variante Nr. 3

Neubau eines Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhauses nach DIN Vorschriften

Bei der aufwändigsten und kostenintensiven Variante wird nach ersten Vorplanungen ein Vereinsraum mit Küche, Technikraum sowie mit sanitärer Einrichtung als Vereinszimmer für die Bürger der Gemeinde entstehen. Die Fahrzeughalle muss nach entsprechenden Vorgaben wie zum Beispiel die Stellplatzgröße nach DIN 14092 „Feuerwehnhäuser“, entworfen und geplant werden. Verschiedenste Vorschriften zu Abständen und Mindestgrößen müssen DIN gerecht eingehalten werden.

Ein eigener Umkleeraum für die Kameraden sowie ein Stellplatz vor der Fahrzeughalle und Parkplatzmöglichkeiten für die Einsatzkräfte wird integriert.

Gesamtkosten: 392.700 €

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Bauvorbescheid zwecks Errichtung Unterstand für landwirtschaftliche Maschinen und Stall für Ziegen und Schafe auf dem Flurstück 20/1, Flur 1, Gemarkung Friedmannsdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Baugenehmigung zwecks Abgrabung zur Begradigung der Hoffläche auf dem Flurstück 29 und 30/6, Flur 2, Gemarkung Friedmannsdorf, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Tektur zum Antrag auf Baugenehmigung zwecks Abbruch Garage und Aufbau an ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 219/12, Flur 7, Gemarkung Seelingstädt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

- Zur Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 beruft der Gemeinderat einstimmig Frau Stephanie Kaul-Kölbl zur Gemeindewahlleiterin und Frau Julia Feistel zu deren Stellvertreterin.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt beschließt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt, in der Haushaltsstelle Bauhof/Unterhaltung der Fahrzeuge 77100.550000. von 7.948,59 Euro und deren Deckung aus der Haushaltsstelle 90000.003000. Mehreinnahmen Gewerbesteuer.

Dorferneuerungsbeirat für die Gemeinde Seelingstädt gegründet

Die Vorstellungen von Bürgern aus allen Teilen der Gemeinde zur zukünftigen Entwicklung Seelingstädt standen im Mittelpunkt eines Grundseminars

Seelingstädt soll auch in der Zukunft ein Ort sein, der all seinen Bürgern eine Heimat bietet, in der sie gern leben, in die sie gern zurückkehren oder heimisch werden wollen. Damit dieser Wunsch Realität wird, will die Gemeinde gemeinsam mit Bürgern ein Konzept zu ihrer weiteren Entwicklung erarbeiten.

Dieses Konzept bildet eine Grundlage für eine Anerkennung Seelingstädt als Förderschwerpunkt der Dorfentwicklung durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landentwicklung, die Gemeinde wie Privatpersonen den Zugang zu verschiedenen Paketen des Programms zur Förderung der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) des Freistaats ermöglichen könnte.

Zur Gründung des Dorferneuerungsbeirats trafen sich am 12. Januar 2019 interessierte Bürger aus allen Teilen der Gemeinde im Feuerwehrhaus im Ortsteil Chursdorf. Die eintägige Veranstaltung wurde moderiert von Frau Dr. Carmen Seidel aus Weimar, die die Teilnehmer in einem einleitenden Vortrag zugleich über Grundlagen, Anforderungen und den Zeitrahmen des ILE-Förderprogramms informierte.

In großer Runde und in Arbeitsgruppen wurde auch schon mit der Arbeit begonnen, über den Ist-Zustand beraten, zusammengetragen, was die Gemeinde positiv auszeichnet und wo in einzelnen Ortsteilen Verbesserungen wünschenswert sind. Auf große Kritik stieß dabei der Zustand des Bahngeländes.

Als besonders wünschenswert wurde mit Blick auf die demografische Entwicklung der Gemeinde eine barrierefreie Gestaltung der im Besitz der Gemeinde befindlichen Wohnhäuser im Ortsteil Bahnhof angemahnt. Hierzu wurden unter fachkundiger Beratung des KGS Stadtplanungsbüro Helk aus Mellingen erste Anforderungen an die zukünftige Gestaltung der Wohnblöcke formuliert.



Im März sollen die Ergebnisse der Zusammenarbeit von Gemeinde, dem Stadtplanungsbüro Helk und des Dorferneuerungsbeirats auf einer Bürgerversammlung vorgestellt werden, bevor die Gemeinde Seelingstädt sich ihrem Konzept zur gemeindlichen Entwicklung auf Landesebene um Unterstützung bewirbt. ▶

Damit der ambitionierte Zeitplan eingehalten werden kann, wäre eine personelle Verstärkung des Dorferneuerungsbeirats durch interessierte Bürger begrüßenswert. Auch und gerade die Interessen jüngerer Einwohner sollen in ihm berücksichtigt werden. Könnte das bisherige Durchschnittsalter des Beirats durch weitere Mitglieder gesenkt werden, wäre dies gewiss eine Bereicherung. Dem Dorferneuerungsbeirat gehören bisher an:

Rainer Beutin • Heike Blauhut • Rolf Erler • Denise Frömming • Monika Halbauer • Stefan Hartel • Fabian Herröder • Regina Hilbert • Matthias Jahn (Vorsitzender) • Cornelia Neefe • Regina Schwarzenberg • Franziska Stecher • Thomas Weidauer • Falk Wunschel

Interessenten können sich bei der VG Wünschendorf/Elster telefonisch (036608 96315) oder per E-Mail (reisinger@wuenschendorf.de) bei Frau Reisinger melden.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Seelingstädt Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Gemeinde Seelingstädt. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet.

Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuerengesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Seelingstädt Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Seelingstädt. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Seelingstädt für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

- Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:
- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
 - für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
 - in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
 - Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO). ▶

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Teichwitz

Hinweis gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

In der Gemeinderatssitzung am 7. November 2018 wurde die geprüfte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Teichwitz mit der Beschluss-Nr. 074/2018/0024, auf der Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO festgestellt.

Weiter wurde auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO in Verbindung mit den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Greiz die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, mit den Beschluss-Nr. 074/2018/0025 und 074/2018/0026 für das Haushaltsjahr 2017 durch den Gemeinderat Teichwitz erteilt.

Die jeweils festgestellten Jahresrechnungen für das Jahr 2017, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben, liegen gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Hinweises, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich zu den Sprechzeiten öffentlich aus und werden gleichzeitig bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, zur Verfügung gehalten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Teichwitz für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und den Beschluss des Gemeinderates vom 7. November 2018 erlässt die Gemeinde Teichwitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	138.090,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.880,00 €
ab	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	271 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 23.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft Teichwitz, 6. Dezember 2018

gez. Steffen Wolff, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 074/2018/0035 vom 7. November 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Teichwitz die Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Teichwitz enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 13. Dezember 2018 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2019 **vom 28. Januar bis 10. Februar 2019** während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Teichwitz Folgendes bekannt:

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 271 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kasenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Teichwitz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet.

Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO). ▶

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 91, 95) gibt die Gemeinde Teichwitz Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabebeträge unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto der Gemeinde Teichwitz. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Teichwitz für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet. Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18

DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Haushaltssatzung der Gemeinde

Wünschendorf/Elster für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 19 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und den Beschluss des Gemeinderates vom 29. November 2018 erlässt die Gemeinde Wünschendorf/Elster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.060.465,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.377.000,00 €**

ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 285 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 676.700,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Wünschendorf, 30. November 2018

gez. Marco Geelhaar, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Mit Beschluss 084/2018/0124 vom 29. November 2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster die

Haushaltssatzung 2019 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen beschlossen. Die Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Wünschendorf/Elster enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gemäß §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 oder 65 Abs. 2 ThürKO. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und Schreiben des Landratsamtes Greiz vom 13. Dezember 2018 kann die Satzung vorzeitig bekannt gemacht werden.

Auslegungshinweis

Nach § 57 (3) Thüringer Kommunalordnung liegt der Haushaltsplan 2019 vom 28. Januar bis 10. Februar 2019 während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, öffentlich aus.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

An den gleichen Orten, zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 (3) Satz 3 Thüringer Kommunalordnungen die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Aktueller Stand der Planungen zum SuedOstLink, Abschnitt B

Beim Projekt SuedOstLink handelt es sich um eine geplante Gleichstromverbindung zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen Anhalt und Isar in Bayern. Eine der geplanten Trassen führt auch durch die Gemeinde Wünschendorf.

Es ist geplant, die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung mittels Erdkabel auszuführen. Der Stromnetzbetreiber 50 Hertz hat seinen Vorschlag für den Thüringer Abschnitt der geplanten Gleichstromtrasse bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Bei der vorgeschlagenen Route handelt es sich um einen Trassenkorridor von einem Kilometer breite.

Die exakte Lage der 20 Meter breiten Erdkabeltrasse muss noch genau festgelegt werden. Trotz des eingereichten Vorschlages seitens des Netzbetreibers sind bereits diskutierte alternative Trassenverläufe noch nicht gänzlich vom Tisch. In wie weit sich elektromagnetische Felder und Wärmeentwicklung in unmittelbarer Kabelnähe auf die Umwelt auswirken, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig unklar.

Die formelle Auslegung der Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt voraussichtlich ab Februar 2019. Ab Beginn der Auslegung haben Träger öffentlicher Belange sowie Bürgerinnen und Bürger zwei Monate Zeit für Stellungnahmen und Einwendungen. Die Unterlagen werden auch im Internet auf der Seite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/leitungsvorhaben/bbplg/05/B/de.html?cms_vhTab=2 verfügbar sein. Das Unternehmen 50 Hertz wird auf seiner Webseite www.50Hertz.com/suedostlink über die Auslegung informieren.

Bitte machen Sie von Ihrem Recht auf Bürgerbeteiligung Gebrauch.

Bauamt

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2019

Auf Grundlage der Vorschriften des § 27 (3) Grundsteuergesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794) gibt die Gemeinde Wünschendorf/Elster Folgendes bekannt: ▶

1. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide werden hiermit die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid erhalten haben, für 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 entrichten müssen. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre.

Die Hebesätze betragen derzeit für die Grundsteuer A 285 % und die Grundsteuer B 389 % (§ 61 Absatz 1 Nr. 2 ThürKO). Diese Festsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesem Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer A eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zur Veränderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, oder im Internet unter www.vg-wuenschendorf-elster.de – Verwaltung – Online-Formulare erhältlich. **Die Formulare sind bis spätestens 13. Februar 2019 einzureichen.** Sollten sich keine Veränderungen ergeben haben, ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2018, unverändert zu zahlen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheid und entrichten Sie die Steuerbeträge unter Angabe des Kassenzweckens auf das Konto der Gemeinde Wünschendorf/Elster. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Grundsteuern entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet.

Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO). Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Allgemeinverfügung

über die Festsetzung Abgaben der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2017 – GVBl. S. 150) gibt die Gemeinde Wünschendorf/Elster Folgendes bekannt: Für Hundesteuern, Pachten und Nutzungsentgelte, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, gelten die zuletzt erteilten Bescheide. Die Abgaben werden mit den in den zuletzt erteilten Steuer- bzw. Abgabenbescheiden festgesetzten Beträgen und Terminen fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, einzulegen.

Bitte prüfen Sie die zuletzt ergangenen Bescheide und entrichten Sie die Steuer- bzw. Abgabenbeträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde Wünschendorf/Elster. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden diese entsprechend deren Fälligkeiten abgebucht.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich unter der Tel. 036608 96322, per Mail: schuerer@wuenschendorf.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Verwaltungsgemeinschaft wenden.

Gemäß § 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) kann der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung in der Gemeinde Wünschendorf/Elster für das Jahr 2019 auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster unter www.vg-wuenschendorf-elster.de eingesehen werden.

Datenschutzhinweis

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

VG Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster
 Telefon: 036608 96310, 036603 87073 • Fax: 036608 96325
 Mail: info@wuenschendorf.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per Mail unter datenschutzbeauftragter@wuenschendorf.de.

Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern, Abgaben, steuerliche Nebenleistungen und Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogener Daten (§ 85 Abgabenordnung – AO). Ihre personenbezogenen Daten werden in dem steuerlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden (§ 29b AO). Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen wir die zur Durchführung eines steuerlichen Verfahrens erhobenen Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeiten (Weiterverarbeitung nach § 29c Abs. 1 AO).

Für die Aufgaben im Rahmen des Zahlungsverkehrs, der Buchführung, Erhebung, Auszahlung und/oder Beitreibung der Forderungen (§ 42 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung) der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster selbst werden ebenso personenbezogene Daten durch das Sachgebiet Finanzen verarbeitet.

Hierbei werden diese mit Verweis auf die schuldnerbezogene Datenerhebung verarbeitet. Nur in ausdrücklich zugelassenen Einzelfällen ist eine Verarbeitung darüber hinaus möglich.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage folgender Gesetze:

- Abgabenordnung, Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, Thüringer Verwaltungskostenengesetz, Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Thüringer Kommunalordnung, Satzungen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

die unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Die Daten werden für folgende Zwecke erhoben:

- die Erhebung der Hundesteuer, Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Finanzen, steuerliche Bußgelder, Inanspruchnahme Dritter (z. B. Rechtsnachfolge, Haftung), Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund der Verletzung von Steuergesetzen und Steuersatzungen,
- für den Zahlungsverkehr (z. B. unbare und bare Zahlung, Stundung und SEPA-Lastschriftverfahren),
- in Schuldenbereinigungs-, Vergleichs- und Insolvenzverfahren,
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren für offene Forderungen der Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster sowie im Auftrag Dritter

Alle personenbezogenen Daten, die in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Behörden (z. B. an Finanz- oder Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weiter gegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 AO sowie §§ 228 bis 232 AO) sowie die Verjährungsfristen gemäß BGB. Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Wir dürfen Ihre betreffenden personenbezogenen Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren zu verarbeiten (§ 88a AO).

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, (Art. 20 DS-GVO).

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tifdi.de).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Mitteilungen anderer Behörden

Beschlüsse

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 17. Dezember 2018

- 25/18** Haushaltssatzung 2019 und Wirtschaftsplan 2019
- 26/18** 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
- 27/18** 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- 28/18** 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- 29/18** 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Beschlüsse

der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal vom 3. Dezember 2018

- 30/18** Der Verbandsausschuss beschließt im Vermögensplan 2018 die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Investitionsmaßnahme „Abwasserortsnetz Hirschfeld“ in Höhe von 144,8 T€ brutto zu Lasten der Investitionsmaßnahme „Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet Nonnenfelder“.
- 31/18** Der Verbandsausschuss beschließt:
1. Die Firma Heinrich Wassermann GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Crossen a. d. Elster, Am Raute-nanger 8, 07613 Crossen a. d. Elster, erhält für die Durchführung der Investitionsmaßnahme „Abwasser Ortsnetz Nauendorf (ABK, Fömi)“ den Vergabebe-schlag.
 2. Die Vergabesumme für die Durchführung der Inve-stitionsmaßnahme „Abwasser Ortsnetz Nauendorf (ABK, Fömi)“ in Höhe von 1.592.841,96 € brutto.
- 34/18** Der Verbandsausschuss beschließt die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zum Vermögens-plan 2018 für die Investitionsmaßnahme „Erneuerung Hausinstallation, Klärwerk Gera – Sozialgebäude und Betriebsgebäude“ in Höhe von 19,0 T€ netto (23,0 T€ brutto) für Trinkwasser zu Lasten der Investitions-maßnahme „Trinkwasser Gewerbegebiet Schloßmüh-lenweg, Weida“ sowie von 39,0 T€ für Abwasser zu Lasten der Investitionsmaßnahme „Sanierung Vorklär-schlammendicker, Klärwerk Gera“.
- 35/18** Der Verbandsausschuss beschließt die Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe zum Vermögensplan 2018 für die Investitionsmaßnahme „Trinkwasser, Berg-gasse, Bad Köstritz“ in Höhe von 13,0 T€ netto (15,5 T€ brutto) für Trinkwasser zu Lasten der Investitions-maßnahme „Trinkwasser Gewerbegebiet Schloßmüh-lenweg, Weida“ sowie von 15,0 T€ für Abwasser zu Lasten der Investitionsmaßnahme „Sanierung Vorklär-schlammendicker, Klärwerk Gera“.
- 36/18** Der Verbandsausschuss beschließt die 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK 2015) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal bzgl. Einer weiteren Erschließung der Ortslage Rüdersdorf in den Jahren 2019/2020 entspre-chend der beiliegenden Anlagen.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstel-le des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienst-stunden aus.

Ende amtlicher Teil

Impressum – Amtsblatt der VG Wünschendorf/Elster

1. Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster ist einzeln und unentgeltlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Post-straße 8, 07570 Wünschendorf/Elster, und in der Geschäftsstelle der Verwal-tungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, erhältlich.
2. Ein Jahresabonnement ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich. Be-zugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare gegen Erstattung des Portos bezogen werden.
4. Eine Verteilung des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/ Elster an alle Haushalte erfolgt außerhalb der Bezugsmöglichkeiten und Be-zugsbedingungen entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4.000 Stück

Verantwortlich: Gemeinschaftsvorsitzende, Frau Katrin Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
E-Mail: amtsblatt@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10 | 04626 Schmölln, OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
E-Mail: wuenschendorf@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil

Schadstoffmobil

- Seelingstädt** 14.02.2019
- jeden 2. Do. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, ehemals Wismut (SUC GmbH)
- Ronneburg** 20.02.2019
- jeden 3. Mi. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Paitzdorfer Straße
- Weida** 19.02.2019
- jeden 3. Di. im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
Recyclinghof, Geraer Landstraße 12

Die Anmeldung von Sperrmüll und Elektrogroßgerä-ten erfolgt über die Tel.-Nr. 0365 8332150.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die Arztpraxis von Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt ist vom 18. Februar bis 15. März 2019 wegen Urlaub geschlossen. Die Vertretung übernehmen Herr Dr. Kai-ser in Braunichswalde (Tel.: 036608 2579), Dr. Helmer in Teichwolframsdorf (Tel. 036624 20358) und ab 4. März 2019 Dr. Berger in Blankenhain (Tel. 036608 201919).

Die Arztpraxis von Herrn Dr. Kaiser in Braunichs-walde ist vom 11. bis 15. Februar 2019 wegen Urlaub geschlossen. Die Vertretung übernimmt Frau Dr. Leon-hardt in Seelingstädt.

In Thüringen sind ärztliche, zahnärztliche und Apo-thenken-Bereitschaft ab sofort unter der kostenfreien Nummer 116117 zu erreichen! Bei allen nicht-lebens-bedrohlichen Beschwerden vermittelt die 116117 grund-sätzlich außerhalb der regulären Praxis-Sprechstun-denzeiten einen Bereitschaftsdienst, wenn der Patient dringend ärztliche Hilfe benötigt.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen ist die 116117 die falsche Anlaufstelle, in diesen Fällen muss der Notruf 112 gewählt werden.

Notfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Kindernotfallsprechstunde: Tel.: 0365 24929

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo., Di., Do. 18:00 – 21:00 Uhr

Mi., Fr. 13:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 08:00 – 21:00 Uhr

Kindernotfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Str. 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr

Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr

Bereitschaftsdienst: Tel.: 116117

Mo., Di., Do. 18:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Sa., So., Feiert.

Brückentage 07:00 – 07:00 Uhr des Folgetages

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 01805 908077



Veranstungskalender

30.01.2019 | 16:00 Uhr

Tanzen für Fitness und gute Laune
in der „Elsterperle“ in Wünschendorf

09./10.02.2019

Modellbahnausstellung des MBC Seelingstädt e. V.

09.02.2019 | 19:00 Uhr

Fasching ab 25 1/2 des SSC Seelingstädt
im Gasthof Braunichswalde

13.02.2019 | 16:00 Uhr

Tanzen für Fitness und gute Laune
in der „Elsterperle“ Wünschendorf

16.02.2019 | 16:00 Uhr

Jugendfasching VCC in der „Elsterperle“ Wünschendorf

23./24.02.2019

Modellbahnausstellung des MBC Seelingstädt e. V.

23.02.2019 | 20:00 Uhr

Fasching für Jung und Alt des SCC Seelingstädt
im Gasthof Braunichswalde

23.02.2019 | 20:00 Uhr

Galaabend VCC in der „Elsterperle“ Wünschendorf

24.02.2019 | 15:00 Uhr

Kinderfasching des VCC in der „Elsterperle“ Wünschendorf

28.02.2019 | 20:00 Uhr

Weiberfasching des VCC in der „Elsterperle“ Wünschendorf

02.03.2019 | 19:00 Uhr

Fasching ab 50 des SCC Seelingstädt
im Gasthof Braunichswalde

02.03.2019 | 20:00 Uhr

Galaabend VCC in der „Elsterperle“ Wünschendorf

03.03.2019 | 14:30 Uhr

Kinderfasching des SCC Seelingstädt
im Gasthof Braunichswalde

04.03.2019 | 20:00 Uhr

Rosenmontagsveranstaltung des VCC in der „Elsterperle“
Wünschendorf

Informationen der Schiedsstelle

5. Februar 2019 | 17:00 – 18:00 Uhr

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle, findet am Dienstag, dem 5. Februar 2019, in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster in Seelingstädt, Ronneburger Straße 68 a, statt. Bei dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft, Tel. 036608 96317.

Franke, Hauptamt

Kirchennachrichten

Gottesdienste

Sonntag, 03.02.2019

10:15 Uhr Vogelgesang

Sonntag, 10.02.2019

09:00 Uhr Braunichswalde

10:15 Uhr Gauern

Sonntag, 17.02.2019

09:00 Uhr Linda

Veranstaltungen

Dienstag, 29.01.2019

18:00 Uhr Singekreis in Großenstein

Mittwoch, 30.01. und 20.02.

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 8

Dienstag, 05.02.2019

14:00 Uhr Gemeindenachmittag: Braunichswalde

Mittwoch, 06.02.2019

16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Klasse 7

Dienstag, 12.02.2019

14:00 Uhr Frauenkreis in Linda

Dienstag, 19.02.2019

14:00 Uhr Gemeindenachmittag in Großenstein

montags

19:00 Uhr Kirchenchor Braunichswalde, M.-L. Haus

Grundschule Wünschendorf

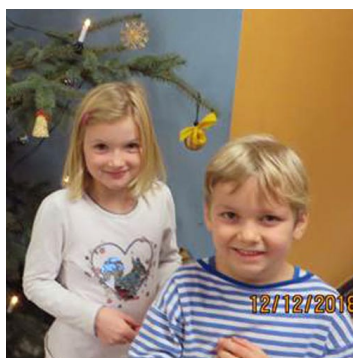
„Tag der offenen Tür“

Dieser Tag findet bei uns jedes Jahr als Schulweihnachtsmarkt statt. Für die Kaffeestube haben fleißige Eltern Kuchen und Plätzchen gebacken und damit unsere Gäste verwöhnt. Dafür ein kräftiges Dankeschön.

An diesem Nachmittag konnte man bei uns auch etwas Schönes basteln, schokolierete Früchte naschen, einen warmen Punsch trinken, einem kleinen weihnachtlichen Konzert der Kinder im Musikraum lauschen, sich an der Feuerstelle Würstchen oder Marshmallows braten oder sich zur Winterolympiade in der Turnhalle bewegen.



In unserem kleinen Kino – dem Medienkunderaum – lief über den Beamer der Film „Polarexpress“. Hier konnte so manches Kind zwischendurch einmal kurz zur Ruhe kommen. Frau Rösner zeigte den zukünftigen Schulanfängern unsere schuleigene Bibliothek mit weit über 1.000 Büchern. Die Buchausleihe wird übrigens sehr gern und rege von unseren Grundschulern angenommen und die Auswahl ist nicht nur groß, sondern richtig gut. Das muss ja auch so sein, denn wir sind eine Schule mit einem literarischen Konzept, bei dem aber auch Musik – aus alter Tradition hier in unserer schönen Schule in Wünschendorf – nicht zu kurz kommt. Jedes Kind erlernt bei uns, ohne dass Eltern etwas bezahlen müssen, in der 1. Klasse das Spiel auf der Blockflöte. Selbstverständlich war der Weihnachtsmann da, mit seinen beiden helfenden Elfen.



Die meisten Dinge waren kostenfrei. Dennoch ist eine Spendensumme von 150,- Euro zusammengekommen. Das hat die Kinder sehr gefreut. Die Einnahmen werden für Feste und Feiern – wie z. B. das Faschingsfest mit Michael Hirschel – verwendet.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Helfern, die zum Gelingen des „Weihnachtsmarktes“ beigetragen haben und bei allen befreundeten Spendern. Besonders danken wir den Schulelternsprechern und Eltern, die für das Wohl der Gäste in der Kaffeestube gesorgt haben und nicht zuletzt unserem Kinderweihnachtsmann Jason Kommandt, der seine Arbeit ganz toll gemacht hat.

Lehrer und Erzieher der „Gebrüder-Grimm-Grundschule“

Grundschule Rückersdorf

Rückblick auf die letzten Wochen

Im November und Dezember haben

- Eltern ihre Kinder für das neue Schuljahr angemeldet,
- Schüler für die Senioren in Haselbach beim Weihnachtstreffen gesungen,
- die Erstklässler ihre Fußgängerprüfung bestanden,
- die Kinder der 3. Klassen das Planetarium in Jena besucht,
- die Kinder der 4. Klassen einen kleinen Erste-Hilfe-Kurs mit Unterstützung des DRK absolviert,
- die Klassen 1 und 2 im Schullandheim Seelingstädt einen Weihnachtsvormittag verbracht und
- alle Kinder der Schule ein tolles Weihnachtsprogramm auf die Beine gestellt.

Die letzten zwei Tage vor den lang ersehnten Weihnachtsferien standen an unserer Schule unter dem Thema „Weihnachten“. In allen Klassen wurde Wissenswertes rund um Weihnachten gelernt, gebastelt, gesungen, geprobt ... Geprobt? Ja, für unser Weihnachtsprogramm, das wir am Mittwochabend den Eltern, Großeltern und Gästen vorführen wollten und auch vorgeführt haben.



Die Plätze in der Turnhalle waren fast alle besetzt und die Kinder aufgeregt. So hörten die Muttis, Vatis, Omas und Opas alte, aber auch neuere Weihnachtslieder, Gedichte, einen Streit der Weihnachtskerzen, gespielte Witze, Instrumentalstücke und ein Theaterstück. Die Lehrerinnen und Erzieherinnen boten auch Getränke und Essen sowie eine Tombola, bei der es keine Nieten gab, an. Diese Veranstaltung war zwar mit einer hohen Vorbereitung verbunden, aber die hat sich allemal gelohnt, denn der Beifall beim Programm zeigte, dass es allen gefallen hatte und auch das allgemeine Feedback war positiv.

Das Kollegium der GS Rückersdorf

Regelschule Seelingstädt

Offene Türen in der Regelschule

23. Februar 2019 | 10:00 – 12:00 Uhr

Bei einem „Tag der offenen Tür“ am 23. Februar 2019, von 10:00 bis 12:00 Uhr, in der Regelschule in Seelingstädt haben Schüler der künftigen 5. Klassen, deren Eltern sowie interessierte Bürger die Gelegenheit, sich über die vielseitige Bildung, die Ausstattung und Arbeitsgemeinschaften zu informieren.

Außerdem ist viel Wissenswertes über die verschiedenen Bildungswege, die die Regelschule mit Haupt- und Realschulzweig bietet, zu erfahren.

Viel Interesse werden sicher die Informationen über das Schulkonzept, die Arbeit des Schülerparlamentes, das Sprachkonzept und unsere Sprachreisen finden. Für die Schüler der zukünftigen 5. Klassen wird das Ganztagskonzept besonders interessant sein. Auch die Berufswahlvorbereitung wird vorgestellt.

Die Gäste können in einigen Fachräumen auch selbst aktiv sein und so die Unterrichtsfächer kennen lernen und wer möchte, kann sich auch sportlich betätigen.

Staatliche Regelschule „Im Ländereck“ Seelingstädt

Regelschule Berga

Viel los in der Regelschule

Verleihung des Deutschen Sportabzeichens

Das Deutsche Sportabzeichen ist die höchste Auszeichnung außerhalb des normalen Wettkampfsports. Es gilt als Leistungsabzeichen für überdurchschnittliche und vielseitige sportliche wie auch körperliche Leistungsfähigkeit. Seit dem Hochwasser 2013 war es das erste Mal wieder möglich, dass die Schüler der Regelschule Berga auf ihrem neuen Sportplatz das Sportabzeichen ablegen konnten. In den Bereichen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination musste jeweils eine Disziplin erfolgreich absolviert werden.



120 Schüler waren in der Lage, die Wertschätzung ihrer Leistungen zu erreichen. Sie konnten mit den Sportabzeichen in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet werden.

R. Birke, verantw. Sportlehrer

Exkursion nach Erfurt

Im Religions- und Ethikunterricht werden unter anderem die Weltreligionen behandelt. In Ethik hatten wir das „Judentum“ in Klasse 6 und in Religion sind wir gerade mittendrin. Diese Stoffeinheit wurde am 11. Dezember 2018 Anlass für eine Exkursion unserer Klassen 7 a und b nach Erfurt, in die „Alte Synagoge“ und in die „Kleine Synagoge“. Dort konnten wir testen, ob wir wirklich etwas wissen, und Originalschauplätze besichtigen. Besonders auf den Jüdischen Hochzeitsring waren wir gespannt. Schließlich existieren weltweit nur drei mittelalterliche Hochzeitsringe dieser Art. Und er ist das wichtigste Stück des Erfurter Schatzes in der „Alten Synagoge“. Mit Audioguide und Aufgabenblättern schickten uns die Lehrer los und es wurde alles erkundet.



In der „Kleinen Synagoge“ führte uns eine Studentin durch das Gebäude und erzählte uns auch etwas zur Geschichte. Es war schon toll, dass man einen Toraschrein, die Frauenempore und eine Mikwe (rituelles Tauchbad) sehen kann. Obwohl die Synagoge heute nicht mehr für den Gottesdienst, sondern hauptsächlich als Begegnungsstätte genutzt wird, kann man sich jetzt alles viel besser vorstellen. Bevor wir wieder nach Hause fahren, nutzten wir den Besuch der Landeshauptstadt für einen Bummel über den Erfurter Weihnachtsmarkt.

Klassen 7 a und 7 b

„Tag der offenen Türen“ der Schulen in Berga

Unser gemeinsamer Tag der offenen Türen am 7. Dezember 2018 war erneut ein tolles Erlebnis. Wieder waren viele Schüler und Eltern in die Vorbereitungen einbezogen, die Aula wunderschön weihnachtlich geschmückt und der Schulhof als Weihnachtsmarkt heimelig beleuchtet, musikalisch beschallt und von aromatischen Düften durchströmt. Die Aula platzte beim Programm der Grundschüler fast aus allen Nähten, denn Eltern, Omas und Geschwister wollten die Vorführungen der Schüler der Klassen 1 bis 4 erleben und sehen, was in der Schule und im Hort gelernt wird.

Viel zu bestaunen gab es auch bei den Regelschülern, denn neben u. a. akrobatischen Vorführungen der Mädels der Klasse 10, musikalisch-darstellerischen Einlagen der Klassen 5 und 6 und einem souverän vorgegetragenem Poetryslam durch Pauline Kieshauer, gab es auch für die Vorführungen in den Tanssäcken durch die Mitglieder der Theater-AG stimmungsvollen Beifall.

In den Gängen der Schulen gab es reges Gedränge, denn nicht nur die zukünftigen Schüler wollten mit ihren Eltern Einblicke in die Unterrichtsarbeit gewinnen und die Ergebnisse der Projektwoche im November bestaunen, sondern auch viele ehemalige Schüler schauten vorbei und waren neugierig, was sich in den letzten Jahren verändert hat.

Danke an die verständnisvollen und interessierten Eltern, die beim Backen und Basteln halfen, Smoothies bereiteten oder einfach da waren, zuhörten und zuschauten und sich Zeit nahmen. Ein großer Dank an alle Kollegen und Mitarbeiter, die die Fäden in der Hand hielten, einen kühlen Kopf bewahrten, organisierten, moderierten, arrangierten, ausprobierten, Mut machten, ein Lächeln auf dem Gesicht behielten und nicht nur an diesem Nachmittag und Abend ihre Freizeit opferten.

Heike Zöller, Schulleiterin

Dörffel-Gymnasium Weida

„Tag der offenen Tür“

23. Februar 2019 | 09:00 – 12:00 Uhr

Am Samstag, 23. Februar 2019, öffnen wir von 09:00 bis 12:00 Uhr unsere Pforten für alle Interessenten. Dieser Tag richtet sich vor allem an die Viertklässler und deren Eltern, die sich einen Überblick über das schulische Leben an unserem Gymnasium verschaffen wollen.

Unsere Schulgemeinschaft möchte alle Besucher mit einem umfangreichen Programm überraschen, z. B. Schwarzlichttheater-Aufführungen, naturwissenschaftliche Experimente, verschiedene Wettbewerbe. Zudem kann man sich in der Turnhalle sportlich betätigen. Überall im Schulhaus zeugen Exponate vom Leistungsstand der Gymnasiasten. Unsere Fünftklässler bereiten sich auf individuelle Schulführungen vor und werden von ihrem Start am Gymnasium berichten. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.

Die Anmeldung der Schüler für das kommende Schuljahr findet in der Woche vom 4. bis 9. März 2019 statt.

Schulleitung

Ihre Danksagungen

Danksagung

Tief bewegt von der großen Anteilnahme und den vielen Beweisen der Achtung und Wertschätzung, die uns beim Abschied von unserem lieben Entschlafenen

Rolf Prüfer

* 18.07.1938 † 28.12.2018

zuteil wurden, möchten wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten sowie allen, die ihn im Leben schätzten und im Tode ehrten, unseren tief empfundenen Dank sagen. Danke für tröstende Worte, gesprochen und geschrieben, einen stillen Händedruck, eine stumme Umarmung, Blumen, Geldzuwendungen sowie persönliches Geleit.

Besonderer Dank gilt dem Pflegedienst „Pflege daheim“ Endschütz sowie Dr. Kaiser und seinem Team für die langjährige Betreuung.

Weiterhin dem Bestattungshaus Franke aus Berga, Pfarrerin Schulz, dem Kirchen- und Posaunenchor, der FFW Vogelgesang, Beata Jänsch, Ines Hahn und Familie Petzold für die hilfreiche Unterstützung.

© Rainer Sturm, Pixelio.de

In Liebe und Dankbarkeit
Ehefrau Liane und Familie

*Gegangen bist du aus unserer Mitte,
doch nicht aus unserem Herzen.*

Für die zahlreichen Beweise der aufrichtigen Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen, die uns beim Abschied von meinem lieben Ehemann, guten Vati und Opi

Eberhard Jung

* 11.9.1947 † 21.12.2018

zuteil wurden, möchten wir uns auf diesem Wege bei allen herzlich bedanken. Ein großes Dankeschön an unsere liebe Gisela Schindler, die uns jahrelang stets beiseite stand. Ebenso danken wir Frau Dr. Leonhard und ihrem Team, dem Gartenverein Frohes Leben, der Gärtnerei Henkel und Frau Dix vom Bestattungshaus Pflugbeil für die liebevolle Unterstützung in unserer Trauer und den tröstenden Worten.

In Liebe und Dankbarkeit
**Haike Jung,
Kathy, Tina und Steve**

Seelingstädt, im Januar 2019

© Pixelio.de

*Eine gute Mutter warst du uns im Leben,
nun ruhest du aus nach treu erfüllter Pflicht.
Wir bitten innig, send uns deinen Segen,
vergiss im Himmel deine Lieben nicht.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutter und Schwiegermutter, guten Oma und Uroma, Schwester, Schwägerin und Tante

Inge Weiß

* 08.08.1937 † 09.01.2019

In stiller Trauer

Deine Kinder

**Monika, Karin, Roland und Andrea mit Familien
im Namen aller Angehörigen**

Seelingstädt, im Januar 2019

© Pixelio.de

Die Trauerfeier findet am **16. Februar 2019, um 11:00 Uhr**, in der Annenkapelle auf dem Friedhof in Ronneburg statt.

Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme durch stillen Händedruck, liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen sowie letztes Geleit beim Abschied von meiner lieben Mutti

LIANNE MILKER

geb. 23.12.1938 gest. 21.12.2018

möchte ich mich auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank gilt dem Team von „Pflege Daheim“, ihrem Hausarzt Herrn Dr. med. Birnkammerer, den Ärzten und Schwestern vom SRH Waldklinikum Gera, Herrn Pfarrer Schulze sowie dem Bestattungshaus Lippold.



In Liebe und Dankbarkeit
René Milker

Endschütz und Jena, im Januar 2019

*Als die Kraft zu Ende ging,
war's kein Sterben, war's Erlösung.*

In Dankbarkeit und Liebe
haben wir Abschied genommen von

Hans Steglich

* 31.07.1929 † 15.12.2018

Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren. Es ist wohltuend, so viel Anteilnahme zu erfahren.

Dafür danken wir
von Herzen.



Gerlinde Willert und Gerhard Steglich
im Namen aller Angehörigen

© Rainer Sturm, Pixelio.de

Gemeinde Braunichswalde

Der Männerchor Braunichswalde sucht Männer zur Verstärkung

Der Männerchor Braunichswalde hat ein erfolgreiches Jahr abgeschlossen. Wir traten bei einigen Veranstaltungen auf, z. B. dem Fest der Vereine in Braunichswalde, dem Chortreffen anlässlich unseres 20-jährigen Bestehens, dem Chorjubiläum des Kirchenchors und den Weihnachtskonzerten.

Aber auch wir werden älter und das hinterlässt auch bei Sängern Spuren. Wir würden uns über ein paar weitere Stimmen im Chor sehr freuen. Männer, fasst euch ein Herz und verstärkt unseren Chor mit eurer Stimme.



Auftritt des Chors beim Fest der Vereine

Unsere Chorproben sind montags, um 19:30 Uhr, im Gemeinderaum Braunichswalde. Jeder ist herzlich eingeladen, mit uns zu singen.

Wünschen Sie eine Umrahmung Ihrer Feier oder Veranstaltung? Gern treten wir bei Ihnen auf. Für weitere Fragen stehen wir unter Tel. 036608 92161 oder per Mail unter brw-maennerchor@gmx.de zur Verfügung.

Der Vorstand

Gemeinde Endschütz

Sprechstunde des Bürgermeisters

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeden ersten Montag des Monats, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr, im Gemeindehaus Endschütz, statt. Weiterhin besteht die Möglichkeit des telefonischen Kontaktes unter 0175 8501063.

Heino Vetterlein, Bürgermeister

„Mehr Bewegung in 2019?“

Frühjahrskurse SG Endschütz

Euch erwartet ein abwechslungsreiches Fitness-Programm mit Elementen aus dem Pilates, dem Yoga, sowie der neuen Rückenschule, gekoppelt mit Ausdauer- und Entspannungstechniken. Lasst euch begeistern und habt Spaß an der Bewegung.



Foto: Sina Schäfer

dienstags, ab 19. Februar 2019

13:00 – 14:00 Uhr Fit 60+

donnerstags, ab 21. Februar 2019

18:30 – 19:30 Uhr Functional Training Männer (schon ausgebucht – Nachrückerliste)

19:45 – 20:45 Uhr Functional Training Mädels

Die Teilnehmerzahl ist leider begrenzt. Also schnell anmelden unter Tel.: 036603 71182 oder 0152 5611452.

Sina Schäfer,

Trainerin Fitness Gesundheit/Präventionssport

Gemeinde Gauern

Feuerwehr- und Heimatverein Gauern e. V.

Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern, Freunden, Sponsoren und Einwohnern ein gesundes, spannendes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit dem Neujahrstreff ins Wahljahr gestartet

Bereits zum fünften Mal fand am ersten Freitag im Januar der „Neujahrstreff“ im Gemeindesaal statt. Dazu hatte traditionsgemäß der Vorstand des Feuerwehr- und Heimatvereines Gauern e. V. seine Mitglieder und deren Partner eingeladen, um das aktuelle Vereinsjahr zu begrüßen.

Vorsitzender Bernd Mattis, der den Neujahrstreff eröffnete, freute sich über die große Teilnahme der Mitglieder und markierte die beiden Wahlen in diesem Jahr als großes Ziel im ersten Halbjahr. So findet im März zur Mitgliederversammlung die Wahl des neuen Vorstandes statt und im Mai die Wahl des Gemeinderates, zu der der Verein wieder die Kandidaten stellen möchte.

Zum Vormerken – Termine 2019

Freitag, 08.02.2019 Verkehrsteilnehmerschulung

Freitag, 15.03.2019 turnusmäßige Mitgliederversammlung für alle Mitglieder mit der Wahl des Vorstandes, Beginn 19:30 Uhr

Freitag, 22.11.2019 Verkehrsteilnehmerschulung

Heike Hohberg, i. A. des Vorstandes

Gemeinde Kauern

Rückblicke

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kauern,

2019 ist nun schon ein paar Tage alt und ich möchte Ihnen allen für die kommende Zeit des neuen Jahres viel Gesundheit, Glück, Optimismus und Kraft wünschen, damit Sie alle Ihre persönlichen Vorhaben verwirklichen können.

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Kauern ihre geplanten Ziele erreicht. Wir haben das Kulturhaus mit neuen Fenstern versehen und auch die Außenansicht verschönert. Ich freue mich sehr, dass wir dies ohne neue Schulden geschafft haben.

Ich möchte mich auch dafür bei den Damen und Herren des Gemeinderates ganz herzlich bedanken. Viel Freizeit wurde geopfert, um in vielen zusätzlichen Beratungen optimale Lösungen zu finden. Einige Bürger hatten zu unserer Farbgestaltung Diskussionsbedarf. Der Gemeinderat und ich finden das Endergebnis dennoch gelungen.

Die im neuen Sitzungsraum des Kulturhauses restaurierte Decke wurde mit einem Preis vom Denkmalschutzamt Greiz gewürdigt. Auch das war ein schöner Erfolg.

Ich möchte nicht alles aufzählen, was 2018 in der Gemeinde passiert ist, ich weiß aber, dass 2019 ein Jahr

ist, welches ebenfalls wieder viele Aufgaben für uns alle bereithält. Ich bin optimistisch, dass wir gemeinsam vieles schaffen können.

Mit lieben Grüßen und alles Gute für 2019

Ihre Ingrid Amm

Kirchennachrichten

Sonntag, 10.02.2019

17:00 Uhr Gottesdienst

Ihre Kaurischen Kirchenältesten

Gemeinde Linda

Neujahrsgruß

„Was bringt ein neues Jahr? Mit Glück das, was du möglich machst.“ Else Pannek

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2019.

Alexander Zill, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderates

30. Januar 2019 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 30. Januar 2019, 19:00 Uhr, im Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, 07580 Linda, statt. Die geplanten Themen werden ortsüblich bekanntgegeben.

Sitzungstermine des Gemeinderates für das Jahr 2019

Die Sitzungen des Gemeinderates finden im Jahr 2019 jeweils Mittwoch, 19:00 Uhr, an folgenden Terminen statt:

30.01. | 27.03. | 29.05. | 25.09. | 27.11.2019

Sitzungsorte sowie Themen werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt sowie an den örtlichen Bekanntmachungsstellen ausgewiesen.

Spendenaufruf für Kriegerdenkmal

Vielen von Ihnen wird bekannt sein, dass auf unserem Kirchfriedhof, gleich am Eingang zur Ortskirche, das Lindaer Kriegerdenkmal zu finden ist. Es wurde im Jahr 1922 von der Gemeinde Linda zu Ehren der gefallenen Bürger des Ersten Weltkrieges auf dem Grundstück der Familie Walter (heute Familie Schmidt) errichtet. Mit dem Abschluss der Kirchenrestaurierung im Jahre 1986 wurde das Kriegerdenkmal durch die Kirchengemeinde Linda auf seinen heutigen Platz auf dem Friedhof umgesetzt und um die Gedenktafeln für die Gefallenen des Zweiten Weltkrieges erweitert. Seitdem hinterließen die Jahre ihre Spuren, so dass es nun dringend einer Restaurierung bedarf. Leider ist von den staatlichen Institutionen keine finanzielle Hilfe zu erwarten.

Die Kirchengemeinde Linda sowie die Gemeinde Linda sind sich der historischen Bedeutung dieses Denkmals für unser Dorf bewusst und möchten dieses gemeinsam mit Ihrer Unterstützung, liebe Bürgerinnen und Bürger, erneuern. Daher bitten wir um Spenden, damit in gemeinsamer Anstrengung unser Denkmal erhalten werden kann. Ihre Spende überweisen Sie bitte auf das Konto der

Gemeinde Linda
 IBAN DE88 1203 0000 0001 0187 95
 Verwendungszweck: „Kriegerdenkmal Linda“

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen!
Gemeindekirchenrat und Gemeinderat Linda

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats, von 17:00 bis 19:00 Uhr, findet ein Sprechtag statt.

Weitere Termine 2019:

06.02.2019 | 20.02.2019 | 06.03.2019 | 20.03.2019
 03.04.2019 | 17.04.2019 | 15.05.2019 | 05.06.2019
 19.06.2019 | 03.07.2019 | 17.07.2019 | 07.08.2019
 21.08.2019 | 04.09.2019 | 18.09.2019 | 02.10.2019
 16.10.2019 | 06.11.2019 | 20.11.2019 | 04.12.2019
 18.12.2019

Eine Terminvergabe außerhalb der Sprechzeiten erfolgt nach vorheriger telefonischer/persönlicher Absprache.

Gemeinde Paitzdorf

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde im Januar und Februar 2019

Sonntag, 27.01.2019

10:00 Uhr Gottesdienst in Mennsdorf bei Familie Gehrt-Schönbrunner
 17:00 Uhr Der Andere Gottesdienst „Wir im Boot“ in der Marienkirche Ronneburg mit Sektempfang und alkoholfreien Getränken

Sonntag, 10.02.2019

14:00 Uhr Gottesdienst in Paitzdorf im Kulturhaus

Sonntag, 17.02.2019

15:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Kinderkirche und anschließendem Kirchenkaffee in Haselbach

Dienstag, 19.02.2019

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Samstag, 24.02.2019

14:00 Uhr Gottesdienst in Reust im Feuerwehrvereinshaus

Die Jahreslosung für das Jahr 2019 lautet:

„Suche Frieden und jage ihm nach“ Psalm 34,15
 In dieser Verheißung grüßen wir Sie recht herzlich zum neuen Jahr

Ihr Gemeindekirchenräte

Gemeinde Rückersdorf

Freiwillige Feuerwehr Haselbach

Samstag, 02.02.2019

19:30 Uhr Jahreshauptversammlung der FF im Kultur- und Vereinshaus – bitte mit Uniform

A. Plecher, Wehrleiter
 E. Parnitzke, Vereinsvorsitzender

Kirchennachrichten

Wir laden herzlich ein zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen im Januar/Februar 2019.

Gottesdienste

Sonntag, 27.01.2019 – 3. Sonntag nach Epiphania

17:00 Uhr Gottesdienst in der Marienkirche Ronneburg mit dem Weihnachtsspiel „Wir im Boot“

Sonntag, 03.02.2019 – 4. Sonntag nach Epiphania

10:00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum (ehem. Pfarrhaus) in Rückersdorf

Sonntag, 17.02.2019 – Septuagesimae

15:00 Uhr Zentralgottesdienst mit Kinderkirche, anschl. Kaffeetrinken im Kultur- und Vereinshaus in Haselbach

Weitere Veranstaltungen

Donnerstag, 07.02.2019

19:30 Uhr Bibelgesprächskreis im Christophorus-Haus In Ronneburg

Montag, 04.02.2019 und 18.02.2019

16:00 Uhr Christenlehre im Pfarrhaus in Rückersdorf für Kinder bis zur 3. Klasse
 17:00 Uhr Christenlehre im Pfarrhaus in Rückersdorf für Kinder von 4. bis 6. Klasse

Mittwoch, 13.02.2019

14:30 Uhr Frauenkreis im Kultur- und Vereinshaus in Haselbach

Freitag, 15.02.2019

19:00 Uhr Junge Gemeinde (JG) im Pfarrhaus in Ronneburg

Freitag, 22.02.2019

16:00Uhr Dankeschön-Veranstaltung für alle Mitwirkenden in den Krippenspielen 2018 im Kultur- und Vereinshaus Haselbach

„Man kann auch nicht sagen: Seht, hier ist es! oder: Dort ist es! Denn siehe, das Reich Gottes ist mitten unter euch.“ Lukas 21, 17

Leider ist unsere Kirche aus baulichen Gründen momentan gesperrt. Bitte schließen Sie unsere Kirchengemeinde, die alles Mögliche versucht, dass bald hier wieder Gottesdienste gefeiert werden können, in Ihr Gebet mit ein.

Ihr Gemeindekirchenrat Rückersdorf/Haselbach

Gemeinde Seelingstädt



Seelingstädter Carnevalsclub

Mit dem Motto „Der SCC bringt aktuell den ganzen Quatsch von RTL“ startet der Seelingstädter Carnevalsclub in die närrische Zeit.

Wir laden hiermit herzlich ein und freuen uns:

- 09.02.2019** Fasching ab 25 1/2, Einlass ab 19:00 Uhr
23.02.2019 Fasching für Jung und Alt, Programmstart 20:00 Uhr
02.03.2019 Fasching ab 50, Einlass ab 19:00 Uhr
 Kartenvorverkauf hierfür am 18.02.2019, 17:00 – 18:00 Uhr, im Sportlerheim Seelingstädt
03.03.2019 Kinderfasching, 14:30 – 16:30 Uhr, Kinder frei

Alle Veranstaltungen finden im Gasthof Braunschwalde statt. Änderungen vorbehalten! Weitere Infos unter www.trudehaunein.de oder über Facebook.

Achtung: Aus technischen Gründen ist es uns leider aktuell nicht möglich, für die Veranstaltung „Fasching ab 50“ am 2. März 2019 einen Bus einzusetzen. Wir bitten um Verständnis!

Seelingstädter Carnevalsclub

Sportverein „Wismut“ Seelingstädt

Der Vorstand des SV Wismut Seelingstädt wünscht allen Sportfreunden sowie Familien und Sponsoren ein sportliches und erfolgreiches Jahr 2019.

Für die Unterstützung im Jahr 2018 gilt allen ein besonderes Dankschön!

Auf diesem Wege möchten wir die sportlich Interessierten auf die Möglichkeiten in unserem Sportverein aufmerksam machen. Wir würden uns freuen, in Zukunft wieder viele Mitglieder in unseren Reihen begrüßen zu können!

Der Vorstand

Freiwillige Feuerwehr Seelingstädt

Termine im Februar

- Freitag, 02.02.2019**
 19:00 Uhr Leitungssitzung im Gerätehaus Chursdorf
Freitag, 15.02.2019
 19:00 Uhr Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Seelingstädt im Vereinshaus Chursdorf
 Bitte in Dienstuniform erscheinen.
Freitag, 22.02.2019
 19:00 Uhr Dienst zum Thema „Erste Hilfe“ im Gerätehaus Chursdorf

Alle Kameraden sind dazu herzlich eingeladen.

Falk Wunschel, Ortsbrandmeister

Modellbahnausstellung letztmalig vor der Sommerpause

Der Modellbahnclub Seelingstädt e. V. möchte hier zum Ausklang der aktuellen Ausstellungssaison nochmals auf seine Fahrtage im Februar hinweisen. An zwei Wochenenden präsentieren wir Miniaturbahnen in den Spurweiten IIm bis Z, welche in fantasievoll gestalteten Landschaften ihre Kreise ziehen.

Auch im Februar können nochmals einige Puppenstuben und Dampfmaschinen der Familie Kalitzki aus Werdau bei uns bewundert werden. Weiterhin bei uns zu Gast ist Uwe Löbe aus Meuselwitz. Mit einem Teil seiner umfangreichen Sammlung zum Thema Feuerwehr freut er sich schon jetzt über das rege Interesse der Besucher an seinen Exponaten.

Auch unser Gebrauchtwarenmarkt hat geöffnet, um hier vielleicht noch so manches Schnäppchen machen zu können. Des Weiteren ist ein Modellbahn-Fachhändler mit einer breiten Palette von Modellbahnartikeln bei uns vertreten. So können neu gefasste Entschlüsse gleich in die Tat umgesetzt werden.

Unsere Öffnungszeiten:

9./10. und 23./24. Februar 2019

Samstag jeweils 13:00 – 18:00 Uhr

Sonntag jeweils 10:00 – 18:00 Uhr

MBC Seelingstädt e. V., der Vorstand

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 03.02.2019

10:00 Uhr Gottesd., mitgestaltet durch den Kinderchor
 Gemeindesaal Seelingstädt

Sonntag, 10.02.2019

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
 Christuskirche Chursdorf

Sonntag, 17.02.2019 – Septuagesimae

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst
 Gemeindesaal Blankenhain

Sonntag, 24.02.2019 – Sexagesimae

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl zum Beginn der Bibelwoche (Pfn. Domke)
 St.-Martins-Kirche Rußdorf

Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Frauenfrühstück

Di. 05.02. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt
 Di. 19.02. | 08:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Treff junger Mütter

Do. 07.02. | 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Vorkonfirmanden/Konfirmanden (vierzehntägig)

Do. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Junge Gemeinde

Fr. 19:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Christenlehre (außer in den Ferien)

Mittwoch – Gemeindesaal Seelingstädt

16:00 Uhr (Klasse 1 – 3) | 17:00 Uhr (Klasse 4 – 6)

Donnerstag – Pfarrhaus Blankenhain

14:00 Uhr (Klasse 1 + 2) | 15:00 Uhr (Klasse 3 + 4)

16:00 Uhr (Klasse 5 + 6)

Kinderstunde

Sa. 02.02. | 09:30 – 11:00 Uhr | Gem.-Saal Seelingstädt

Kinderchor (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeindenachmittag

Mi. 20.02. | 14:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Seniorenkreis

Do. 14.02. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Gemeinsame Sitzung der Kirchenvorstände Blankenhain, Rußdorf und Seelingstädt

Mi. 20.02. | 19:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Monatsspruch für Februar

Ich bin überzeugt, dass dieser Zeit Leiden nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll. Röm 8,18

Der dreieinige Gott segne unsere Gemeinden und alle ihre Gäste und Glieder nach dem Reichtum seiner Gnade.

*Es grüßen Sie die Kirchenvorstände
und Pfarrer Thomas von Ochsenstein*

Ev.-Luth. Pfarramt

Seelingstädt 40 | 07580 Seelingstädt

Tel. 036608 2397 | Fax 21719 | E-Mail: kg.seelingstaedt@evlks.de

Öffnungszeiten: dienstags, 09:00 bis 14:00 Uhr

Homepage: www.kirchen-im-laendereck.de

Pfarrer Thomas von Ochsenstein

Tel. 0160 98492702

www.kirchen-im-laendereck.de

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Weihnachtsfeier in Zossen

Auch im letzten Jahr wurden wir Rentner von unserer Feuerwehr zu einer Weihnachtsfeier im Ort eingeladen. Diese war gut besucht. Unsere Kameraden geben sich immer große Mühe, eine gemütliche, besinnliche Stimmung zu zaubern, doch diesmal gab es sogar noch eine kleine Überraschung. Sie haben eine Rentnerin gebeten, den Nachmittag mit weihnachtlichen Klängen auf dem Keyboard zu begleiten. Es war richtig schön und gelungen, als sie ganz ohne Noten spielte, wie sie es sich selbst angeeignet hat.

Vielen lieben Dank an unsere Helga und an die Kameraden.

Eva Felber

1. Jugendfasching beim VCC

16. Februar 2019 | 16:00 – 21:30 Uhr

Für den Kinderfasching zu groß – aber für die Faschingsabendveranstaltungen noch nicht alt genug ... schon blöd, wenn man mal Fasching feiern möchte, es aber keine geeignete Party gibt. Genau dieses Problem haben wir beim VeitsbergerCarneval Club in Wünschendorf erkannt und uns seiner angenommen. Und deshalb präsentieren wir in unserer 40. Saison den 1. VCC Jugendfasching im Saal der „Elsterperle“ unter dem Motto „Party ohne Muddi – wir lassen die Teenies tanzen“. Mit einem Programm, speziell für euch, werden wir am Samstag, dem 16. Februar 2019 gemeinsam so richtig abgehen, die besten Kostüme prämiieren – also gebt euch Mühe! – und tanzen, was das Zeug hält. Einlass ist ab 16:00 Uhr und um 21:30 Uhr wird es im Saal der „Elsterperle“ wieder dunkel.

Liebe Muddis, liebe Vatis, gönnt euren Kids den Spaß und schickt sie zum VCC. Wir freuen uns!

die Närrinnen und Narren des VCC e. V.

Der Veitsberger Carneval Club

feiert mit Ihnen die

40. SAISON



Es legen auf:
DJ King, DJ Power, DJ Olli

Wir bieten:
ein tolles Programm mit
Tanz, Sketchen, Musik

Die Party steigt:
in der „Elsterperle“ Wdf./E.

16.02.	16:00 Uhr	Jugendfasching Neu: Party ohne Muddi – wir lassen die Teenies tanzen!
23.02.	20:00 Uhr	1. Gala-Abend
24.02.	15:00 Uhr	Kinderfasching
28.02.	20:00 Uhr	Weiberfasching
02.03.	20:00 Uhr	2. Gala-Abend
04.03.	20:00 Uhr	Rosenmotntag

Einlass Abendveranstaltungen jeweils 19:00 Uhr



Kartenbestellungen sind ab 08.02.2019 in der „Elsterperle“ möglich. Der Vorverkauf erfolgt **am Freitag, 22.02.2019, 18:00 – 20:00 Uhr**. Nicht im Vorverkauf abgeholte Karten gehen wieder in den Verkauf!

Herzliche Einladung an alle ehemaligen Lithoponewerker

15. Februar 2019 | 15:00 Uhr

Unser diesjähriges Treffen findet am Freitag, 15. Februar 2019, ab 15:00 Uhr, wieder in der Gaststätte „Elsterperle“ in Wünschendorf/Elster statt. Es grüßt vielmals

Rita Pinther

Schulung für Verkehrsteilnehmer

27. Februar 2019 | 19:00 Uhr

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Mittwoch, dem 27. Februar 2019, um 19:00 Uhr, im „Gasthaus zum Klosterhof“ in Wünschendorf/Cronschwitz statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Weihnachtsmann besucht die Kinder in der Poststraße

Nebelfeuchtes Wetter gab's zum 24. Dezember 2018, welches zeitweise in Regen umschlug. Trotzdem konnten wir wieder zahlreiche Gäste in der Poststraße begrüßen. Der Weihnachtsmann war gut vorbereitet, die Kinder auch.

Bekannte Melodien und weihnachtliche Gedichte gaben sie zum Besten. Dafür hatte der weißbärtige Mann für alle etwas in seinem großen Weihnachtssack.



Ganze Familienverbände verbrachten die Zeit bis zum Heiligen Abend im Kommunikationszentrum der Gemeinde Wünschendorf. Es gab Tee für die Kleinen, roten und weißen Glühwein für die Großen. Langeweile kam gewiss nicht auf.

Die Plätzchen spendeten zum wiederholten Male die Bäckereien „Junghans“, „Treibmann“ und „Ratzer“. Vielen Dank an die betrieblichen und privaten Sponsoren und natürlich an die zahlreichen Helfer.

Freuen wir uns alle auf Weihnachten 2019.

Heimat- und Verschönerungsverein
Wünschendorf/Elster und Umgebung e. V.

Kirchennachrichten

Samstag, 02.02.2019

18:00 Uhr St. Peter + Paul
Gottesdienst Mariae Lichtmess

Sonntag, 03.02.2019

10:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 05.02.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 06.02.2019

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Freitag, 08.02.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Samstag, 09.02.2019

18:00 Uhr Erlöser (Pfarrhaus) | Gottesdienst

Sonntag, 10.02.2019

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
14:00 Uhr Kirche Wernsdorf | Gottesdienst
15:30 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 12.02.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 13.02.2019

18:00 Uhr Kirche Großfalka | Gottesdienst
19:00 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

Donnerstag, 14.02.2019

19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Orgelkonzert zum Valentinstag

Freitag, 15.02.2019

19:00 Uhr Martin-Luther-Haus | Gottesdienst

Samstag, 16.02.2019

18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 17.02.2019 – Septuagesimae

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
13:30 Uhr Kirche Untitz | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 19.02.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 20.02.2019

17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Samstag, 23.02.2019

17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst
18:00 Uhr Erlöser (Pfarrhaus) | Gottesdienst

Sonntag, 24.02.2019 – Sexagesimae

10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
14:00 Uhr Pfarrraum Clodra | Gottesdienst
15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst
17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Dienstag, 26.02.2019

08:30 Uhr Martin-Luther-Haus | Laudes + Frühstück

Mittwoch, 27.02.2019

18:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst

Orgelkonzert zum Valentinstag

Am Donnerstag, 14. Februar 2019, findet 19:00 Uhr ein Orgelkonzert (nicht nur für Verliebte) mit Michael Kümritz, Leipzig – Orgel, in der Pfarrkirche St. Veit statt. Persönliche Segnungen sind möglich.

Es grüßt Sie Pfarrer Schulze